

2020-05-26

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer heutigen Mail möchten wir Sie auf folgende Neuerungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hinweisen:

Einreise-Verordnung

Die Corona-Verordnung Einreise Baden-Württemberg, die eine grundsätzliche Quarantänepflicht und die Ausnahmen davon regelt (u.a. Berufspendler in § 3 Abs. 1 Ziff. 4), wurde bis zum 15. Juni 2020 verlängert. Sie finden die aktuelle Fassung auf unserer [Homepage](#).

Antrag auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz jetzt online möglich

Entschädigungsanträge nach dem Infektionsschutzgesetz können ab sofort über ein [Online-Portal](#) eingereicht werden. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung solcher Anträge wurde rückwirkend zum 01.02.2020 auf die vier Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg übertragen.

Auch wurde die bislang geltende dreimonatige Antragsfrist für Erstattungen bei Tätigkeitsverboten, Quarantäne und Wegfall der Betreuungsmöglichkeiten auf 12 Monate verlängert.

Darüber hinaus hat das Bundeskabinett beschlossen, dass die Verdienstausfallentschädigung pro Elternteil nunmehr zehn Wochen lang gezahlt werden kann. Alleinerziehende Eltern sollen sogar Anspruch auf bis zu 20 Wochen Entschädigung haben. Bundestag und Bundesrat müssen dieser Regelung allerdings noch zustimmen.

Die Mitteilung der Landesregierung zum Entschädigungsverfahren finden Sie [hier](#).

Einführung Sozialschutzpaket II

Der Bundestag hat am 14.05.2020 das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mit einigen Änderungen ([BT-Drs.19/19204](#)) beschlossen.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung sieht das Gesetz folgende Regelungen vor:

- **Erhöhung des Kurzarbeitergelds** auf 70/77% ab dem 4. Monat und 80/87% ab dem 7. Monat bei einem Entgeltausfall von mindestens 50% im jeweiligen Monat. Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Seite 2 zum Schreiben vom 26. Mai 2020

- **Öffnung** der bereits mit dem "Sozialschutz-Paket I" geschaffenen **Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit** für alle Branchen und Berufe sowie **Verlängerung** der Befristung bis zum 31. Dezember 2020.
- **Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld** um drei Monate für Personen, deren Arbeitslosengeldanspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und 31. Dezember 2020 auslaufen würde.

Änderung im Betriebsverfassungsgesetz

Der Bundestag hat am 15.05.2020 das Gesetz zur Virtualisierung der Betriebsratsarbeit verabschiedet. Befristet bis zum 31. Dezember 2020 ist eine Teilnahme an Sitzungen betriebsverfassungsrechtlicher Gremien sowie eine Durchführung von Betriebsversammlungen mittels audiovisueller Einrichtungen möglich. Dies soll entsprechend auch für Einigungsstellen und Wirtschaftsausschüsse gelten.

Die Regelungen zum Betriebsverfassungsgesetz treten rückwirkend mit Wirkung zum 1. März in Kraft, so dass auch bereits während der Corona-Pandemie per Telefon- oder Videokonferenz getroffene Entscheidungen der Betriebsräte nun formwirksam sind.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Erleichterungen für Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge konnte (letztmalig) für den Monat Mai 2020 verlängert werden. Zudem soll auch noch für Stundungsanträge bis September ein erleichterter Nachweis der Voraussetzung der "erheblichen Härte" gelten.

Allerdings kann die für die Monate März und April 2020 eingeräumte vereinfachte Stundung nicht ohne Weiteres (antragslos) fortgeführt werden. Vielmehr bedarf es für die Fortsetzung der Stundung dieser Beiträge als auch für den Beitrag für den Monat Mai 2020 eines (erneuten) Antrags. Der Antrag auf (weitere) Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen, das die Darlegung bereits in Anspruch genommener oder bereits beantragter Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen verlangt. Das entsprechende [Musterschreiben](#) finden Sie auf unserer Homepage.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum